

Anlage 11: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und Gemeinsamen Elternbeiräte (ohne GEBHT) zur geplanten Gebührensatzung (Zusammenfassung und Bemerkungen)

Allgemeine Rückmeldungen

Zusammenfassung:

- in der Satzung regeln, dass kein Spiel/Materialgeld erhoben wird **3x thematisiert**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Zahlungsverpflichtungen der Eltern sind in der Satzung abschließend geregelt. Gelder, die nicht erwähnt sind, dürfen nicht eingefordert werden, d.h. auch kein zusätzliches Spiel- und Materialgeld.

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Besuchsgebühren

Zusammenfassung:

- Besuchsgebühren in der Satzung tabellarisch darstellen wie im Anhang **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Tabellen in den Anlagen sind Bestandteile der Satzung. Eine Dopplung ist nicht zweckmäßig.

Abs. 1: Kinderkrippe und unter-3-jährige Kinder in Häusern für Kinder

Zusammenfassung:

- Ungleichbehandlung von Kindern, die bei der Aufnahme in ein Haus für Kinder 2 Jahre und 10 Monate alt sind im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern, die bereits in der Einrichtung sind. Die erste Gruppe muss nur den Kindergartensatz bezahlen, die zweite den Krippensatz **3x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Regelungen für die Aufnahme von Kindern im Alter von 2 Jahren 10 Monaten sollten einrichtungsartübergreifend (Haus für Kinder, Kindergarten) vereinheitlicht werden.

Auf Grund der Argumentation der Elternbeiräte wurde die Regelung der Gebühren in Kinderkrippen, Kindergärten und Häusern für Kinder nochmals geprüft. Im Ergebnis wird deshalb vorgeschlagen,

- in Kinderkrippen wie bisher die Kinderkrippengebühr zu erheben,
- in Häusern für Kinder die Kinderkrippenbesuchsgebühr und das Kinderkrippenverpflegungsgeld bis zum Ende des Monats zu erheben, der der Vollendung des dritten Lebensjahres vorhergeht,
- in den Häusern für Kinder die Kindergartenbesuchsgebühr und das Kindergartenverpflegungsgeld ab dem Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres zu erheben
- und in den Kindergärten wie bisher unabhängig vom Alter der Kinder nur die Kindergartenbesuchsgebühr und das Kindergartenverpflegungsgeld zu erheben.

Der Satzungsentwurf wird daher wie folgt geändert:

§ 2 Besuchsgebühren

Abs.1: Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder in Häusern für Kinder bis zum Ende des Monats, der der Vollendung des dritten Lebensjahres vorhergeht, und in Kinderkrippen....

Abs. 2: Für den Besuch eines Hauses für Kinder wird ab dem Beginn des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Aufnahme des Schulunterrichts und in Kindergärten folgende Gebühr erhoben:....

§ 3 Verpflegungsgeld

Abs. 2: Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt in Häusern für Kinder bis zum Ende des Monats, der der Vollendung des dritten Lebensjahres vorhergeht, und in Kinderkrippen bei einer Buchung....

Abs. 2: Kindergarten und Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Häusern für Kinder

Abs. 3: Hort, Tagesheim und schulpflichtige Kinder in Häusern für Kinder

Zusammenfassung:

- Vorschlag: pauschale, einheitliche Hortgebühr ohne zeitliche Staffelung/nur eine Buchungsstufe **1x**
- Gebühren für 1-2 Stunden und anderer Teilzeithortplatzgebühren sind sehr realitätsfremd und sollten eigentlich nur vorkommen, wenn es in München eine 100% Versorgung gäbe **1x**
- In der neuen Beitragstabelle in den Einkommensstufen ab 55.000 Euro ist eine nicht nachvollziehbare Staffelung vorzufinden. **1x**
- Die Begünstigung der längeren Betreuungszeiten sollte folglich ebenso im angepassten Preismodell abgebildet werden. **1x**
- Einführung Gebührenstufe 6 Stunden und mehr: Ist diese wirklich nötig/realistisch, denn die aktuellen Hortöffnungszeiten widersprechen diesem. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Eine Differenzierung der Besuchsgebühren für Hortkinder ist aufgrund der Fördervoraussetzung des Freistaates Bayern notwendig.

Die Mindestbuchungszeit von „über drei bis vier Stunden“ gilt weiterhin für Hortplätze. Um neuen Entwicklungen und Bedarfen gerecht zu werden, kann es jedoch erforderlich sein, an einem ausgewählten Standort ein neues Betreuungsangebot zu erproben, z. B. eine „Freitagsgruppe“ als ganztagsschulergänzendes Angebot. Hierfür ist es erforderlich, die entsprechenden Gebühren festzulegen.

Auch wenn die bisher gültige Staffelung der Besuchsgebühren im Hort- und Tagesheimbereich nachvollziehbar war, entsprach sie nicht den (verbindlichen) rechtlichen Vorgaben. Dies wurde auf Anfrage auch von der Regierung von Oberbayern bestätigt. Aus diesem Grund sah sich die Landeshauptstadt verpflichtet, die vorgegebenen Mindestabstände (jeweils in der höchsten Gebührenstufe) in der neuen Besuchsgebührentabelle zu berücksichtigen und dabei die bisherige Tabellenstruktur weitestgehend zu erhalten. So kam es (abgesehen von den neu eingeführten zusätzlichen Buchungsstufen) nur bei einem Wert zu einer Erhöhung, viele Gebühren blieben unverändert und einige Gebührenwerte konnten sogar reduziert werden. Da zwischen den neuen Buchungsstufen „bis 2 Stunden“ und „bis 3 Stunden“ Mindestabstände nicht eingehalten werden mussten, konnten die diesen Buchungsstufen zugeordneten Beträge bewusst deutlich niedriger gehalten werden. Insgesamt betrachtet gestaltet sich die neue Tabelle rechtskonform und bedeutet für die Eltern (i. d. R.) gleichbleibende oder niedrigere Besuchsgebühren, auch wenn dies zu Lasten der Transparenz geht.

Bzgl. der Gebührengestaltung in den Buchungskategorien „bis 5 Stunden“ und „über 6 Stunden“ ist zudem anzumerken, dass die Buchungsstufe „über 6 Stunden“ neu eingeführt wurde und sich so-

mit natürlich, basierend auf der bisherigen Gebührenstruktur, höhere Gebühren ergeben müssen. Zudem müsste diese neue Buchungsstufe dem geforderten „Anstreben hoher Buchungszeiten“ entgegenkommen. Ergänzend wird angefügt, dass sich die Besuchsgebühren im Hort- und Tagesheim nach wie vor auf einem relativ niedrigen Niveau bewegen.

Die Gebühren bleiben somit bewusst sozial ausgewogen und gerade für die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen bezahlbar. Auf die nach wie vor bestehenden weiteren sozialen Komponenten der Gebührensatzung (wie z. B. die Geschwisterermäßigung) wird zudem verwiesen.

§ 3 Verpflegungsgeld

Zusammenfassung:

- Erhöhung moderater/stufenweise durchführen **5x**
- Erhöhung sollte dazu führen, dass die Qualität besser wird (insbesondere in Einrichtungen, in denen nicht frisch gekocht wird) **5x**
- Einbindung des Elternbeirats bezüglich der Verwendung des Verpflegungsgeldes **1x**
- Einführung einer Geschwisterermäßigung beim Verpflegungsgeld **1x**
- generelle taggenaue Abrechnung wie bei Streik **2x**
- grundsätzlich alle Feiertage, die auf einen Wochentag fallen als Besuchstag zählen, nicht nur Faschingsdienstag und Mariä Himmelfahrt **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Stadt München verzichtet derzeit bis auf Anpassungen bei Schulkindplätzen auf die Erhöhung der Besuchsgebühren. Seit 2006 folgte auch keine Erhöhung des Verpflegungsgeldes trotz erheblicher Steigerung der Qualität (50% Bio- und 30% Frischkostanteil) und der Kosten.

Die Verpflegungsgelder sind bei allen Einrichtungsarten bei weitem nicht kostendeckend.

Die Mitwirkung des Elternbeirates ist höherrangig gesetzlich geregelt (Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG) und wird grundsätzlich in der Satzung nicht gesondert aufgeführt. „Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.“

Eine Geschwisterermäßigung wird bereits bei der Besuchsgebühr berücksichtigt. Das Verpflegungsgeld richtet sich sehr stark nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung. Diese Leistung wird von Geschwisterkindern nicht anders in Anspruch genommen als von nicht miteinander verwandten Kindern.

Mit einer generellen taggenauen Abrechnung des Verpflegungsgeldes oder der Besuchsgebühr ist ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden und es würde eine extreme Fehlerquelle geschaffen. Frühere Erfahrungen mit der taggenauen Abrechnung des Essengeldes haben das gezeigt, aus diesem Grund hat sich die LHM für die Pauschalisierung entschieden und verzichtet hierbei auf die Gelder, die sich aus Einnahmen des Mittagessens aus mehr als 20 Tagen ergeben würden. Der Faschingsdienstag ist an sich ein Besuchstag, ohne Mittagessen. Maria Himmelfahrt fällt sehr oft in die Sommerschließung der Einrichtung, die Festlegung der Schließungszeit sollte den Eltern jedoch nicht zum Nachteil gereichen.

§ 4 Gebührenschuldner

§ 5 Gebührenermäßigung

Besonderheit letztes Kindergartenjahr

Zusammenfassung:

- Regelung zur Ermäßigung im letzten Kindergartenjahr wird vermisst **7x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Diese befand sich auch zuvor nicht in der Satzung, sondern „nur“ in der Broschüre „Kindertageseinrichtungsgebühren“. Der Freistaat Bayern gewährt für Kinder, die im darauffolgenden Schuljahr schulpflichtig werden, einen monatlichen Zuschuss von aktuell 100 Euro. Die Zentrale Gebührenstelle reduziert die errechnete monatliche Besuchsgebühr um diesen staatlichen Zuschuss.

Vergleichsberechnung

Zusammenfassung:

- Vergleichsberechnung sollte weiterhin möglich sein **14x**
- die geringe Nutzung kann darauf zurückzuführen sein, dass die Regelung nicht bekannt ist **2x**
- hoher Verwaltungsaufwand als Grund für die Abschaffung wird kritisiert **3x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Bei aktuellen Jahreseinkünften bis ca. 40.000 € greift gegebenenfalls die Regelung des § 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) - Prüfung der Zumutbarkeit der Gebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Die Kombination aus der Heranziehung der Einkünfte des Vorjahres und der Möglichkeit der Aktualisierung des Einkommens nach der bisherigen Regelung führt dazu, dass bei niedrigem Einkommen in einem Jahr ggf. über mehrere Jahre hin nur eine geringe Gebühr gezahlt werden muss. Das niedrige Einkommen wirkt doppelt – aktuell und in zwei Jahren. Es ist gerechtfertigt, diesen finanziellen Vorteil tatsächlich auf die Fälle des § 90 SGB VIII zu beschränken.

Gerade für die Fälle, bei denen das Einkommen wegen der Geburt des Kindes vorübergehend geringer wird, führt dies dazu, dass noch für den Besuch der Kinderkrippe die Gebühr entsprechend verringert wird. Dies zeigt der hohe Anteil der Null-Zahler der Kinderkrippen.

Im Übrigen wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (überörtliche Rechnungsprüfung des BKPV für die Jahre 2006 bis 2011) und vom Revisionsamt der LHM (Prüfung für die Tageseinrichtungsjahre 2010/2011 und 2011/2012) in ihren Prüfungsberichten die Festlegung einer Einheitsgebühr ohne jegliche soziale Ermäßigung empfohlen. Eine Ermäßigung einer Einheitsgebühr soll demnach generell nur nach § 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) erfolgen. Hierbei werden die Gebühren im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern (und dem Kind) nicht zuzumuten ist. Bei aktuellen Jahreseinkünften ab ca. 40.000 € liegt im Sinne des Sozialgesetzbuches in der Regel keine unzumutbare Belastung durch die Gebühren vor.

Die Vergleichsberechnung ist in der Broschüre „Kindertageseinrichtungsgebühren“ ausführlich beschrieben. Diese wird den Eltern jährlich gegen Unterschrift ausgehändigt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die geringe Nutzung nicht auf die fehlende Kenntnis der Regelung zurückzuführen ist.

Abs. 1: Einkommensgrenze und Bemessungsgrundlage

Zusammenfassung:

- höhere Grenzwerte für den Höchstsatz/Einkommensgrenzen anheben (80 000-120.000 €) **6x**
- Bemessungsgrenzen anheben/Einkünfte bis 20 000 € auf 0,-- € setzen **2x**
- stufenlose Berechnung innerhalb der Grenzen statt 5 000-€-Stufen **2x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die LHM verzichtet bewusst auf eine Erhöhung der Einkommensgrenzen, um vor allem den Beziehern kleiner und mittlerer Einkünfte auch zukünftig eine Gebührenermäßigung in gewohntem Umfang gewähren zu können. Den Beziehern von Einkünften über 60.000 € kommt zugute, dass die Besuchsgebühren seit 10 Jahren nicht verändert wurden und auch mit der neuen Satzung (bis auf eine Ausnahme) nicht verändert werden und sich somit gerade vor dem Hintergrund der allgemeinen Lohnentwicklungen auf einem relativ niedrigen und bezahlbaren Niveau befinden.

Die Einkommensuntergrenze von 15.000 € wurde beibehalten, da eine Anhebung auf 20.000 € nur

sehr wenige Eltern betreffen würde und in diesen Fällen i. d. R. eine Prüfung der Zumutbarkeit der Gebühren gemäß § 90 SGB VIII erfolgreich sein dürfte.

Eine stufenlose Gebührenberechnung würde bedeuten, die Systematik der Gebührenberechnung auf einen Prozentsatz des Einkommens als Gebühr umzustellen. Diese Variante wurde geprüft und auf Grund des unverhältnismäßigen Mehraufwands (Einzelfallbearbeitung in der Zentralen Gebührenstelle) und der Fehleranfälligkeit der Berechnung verworfen. Die Berechnung in 5000-€-Schritten stellt eine zumutbare Differenz zwischen den einzelnen Stufen dar.

Abs. 6: Antrags- und Nachweisfrist

Zusammenfassung:

- Fristen zum Ende des Einrichtungsjahres: Verlängerung der Frist bis zum Ende des Kalenderjahres (in den Fällen eines Einrichtungswechsels oder eines Neueintritts zum Ende des Einrichtungsjahres) oder aber eine Frist von 3 Monaten, welche ab Gültigkeit der Änderung beginnt **2x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die letztmögliche Frist für die Beantragung einer Gebührenermäßigung ist mit dem 31.08. jeweils der letzte Tag des Einrichtungsjahres. Diese Frist wird den Eltern auch vermittelt (z. B. mit der Aushängung des Folgeantrags oder in der Informationsbroschüre zu den Kita-Gebühren) und wird von diesen i. d. R. auch problemlos eingehalten.

Bei einem Wechsel der Einrichtung im lfd. Kitajahr müssen die Eltern im neu auszufüllenden Aufnahmeblatt nur ankreuzen, dass eine Antragstellung gewünscht ist, es wird dann eine Ermäßigung gewährt, wie sie bereits an der „alten“ Einrichtung festgelegt wurde. Eine separate Antragstellung oder ein erneutes Einreichen der Einkommensbelege ist nicht erforderlich.

Auch in diesen Fällen gab es in der Vergangenheit keine größeren Probleme.

Die Frist 31.08. hat sich insgesamt bewährt.

§ 6 Einkünfte

§ 7 Geschwisterermäßigung

Zusammenfassung:

- Die Geschwisterermäßigung für das ältere Kind in städt. Einrichtung darf nicht wegfallen, wenn das 2. oder dritte Kind eine private Krippe besucht. **1x**
- Eltern sollten nicht dafür bestraft werden, wenn sie keinen Platz in einer städt. (oder MFF-) Einrichtung bekommen haben. Der Geschwisterbonus sollte für alle Eltern zu beantragen sein, deren Kinder fremdbetreut werden. **1x**
- Die Ermäßigung um 3 Stufen bei zwei Kindern in der Krippe soll beibehalten werden. **1x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

Die Anpassung der Geschwisterermäßigung in der Gebührensatzung (und die damit auch erforderliche entsprechende Änderung der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Eltermentgelte) sollen grundsätzlich zu einer einheitlichen, transparenten und gerechten Regelung führen. Es wird sichergestellt, dass in gleicher Weise in städt. Einrichtungen und in Einrichtungen in der Münchner Förderformel (MFF) die größte Ermäßigung jeweils für das jüngste Kind gewährt werden kann. Auch der Besuch von älteren Geschwisterkindern in privaten (nicht von der MFF geförderten) Einrichtungen führt zu einer Geschwisterermäßigung für das Kind in einer städtischen Einrichtung oder das Kind in einer MFF-geförderten Einrichtung. Damit kommt insgesamt die überwiegende Mehrheit der betroffenen Münchner Familien in den Genuss einer ausgewogenen Geschwisterermäßigung. Sollte diese in Einzelfällen (wenn ein jüngeres Geschwisterkind eine private, nicht MFF-Einrichtung besucht) nicht möglich sein, verbleibt für die Familie immer noch eine Prüfung der Zumutbarkeit der Gebühren bzw. Beiträge durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Die Bezugnahme der Geschwisterermäßigung auf die tatsächlichen biographischen Verhältnisse und nicht mehr auf den Vorrang des Besuchs einer städtischen Einrichtung wurde von Eltern und Trägern bereits sehr begrüßt.

Die Anpassung der Geschwisterermäßigung hat Auswirkungen nicht nur auf Kinder in städtischen Einrichtungen, sondern soll analog auch in den Einrichtungen, die mit der Münchner Förderformel zusätzlich gefördert werden, Anwendung finden. Unter der Prämisse von Einheitlichkeit und Transparenz wurde daher auf den Sonderfall „3 Einkommensstufen-Differenz“ bei Krippenkindern verzichtet, zumal die Anzahl der betroffenen Familien sehr gering ist und ein Krippenkind in vielen Fällen als drittes Kind in einer Einrichtung sowieso bereits von den Besuchsgebühren befreit ist.

§ 8 Pflegekinder

§ 9 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

§ 10 Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Gruppe während des Kalendermonats

§ 11 Höhe der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes bei Schließung

§ 12 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Zusammenfassung:

- Anteilige Berechnung der Besuchs- und Verpflegungsgebühr sollte umgesetzt werden. Zum Beispiel bei Kindern, welche in einem Monat nur teilweise die Einrichtung besuchen. **3x**

Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen:

- zum Verpflegungsgeld:

Eine anteilige Berechnung des Verpflegungsgeldes ist gemäß § 3 Abs. 4 bis Abs. 7 der Gebührensatzung gegeben. Dementsprechend ist bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats für den betreffenden Monat nur das anteilige Verpflegungsgeld nach der oben genannten Regelung zu entrichten.

- zur Besuchsgebühr:

Auch bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats fallen für den Platz in der betreffenden Einrichtung entsprechende Kosten an. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, für den betreffenden Monat die volle Besuchsgebühr zu fordern.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten